

Karl M. Ortner

Produktionskosten und Exportstützungen: Das Verfahren gegen Kanadas Milchexportregime vor der WTO

1. Einleitung

Die Auseinandersetzung zwischen Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten über die Milchmarktordnung Kanadas führte zu Grundsatzentscheidungen darüber, was als Exportstützung gilt und unter die Verpflichtung zur Senkung der Exportstützungen und gestützten Exporte im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens der Welthandelsorganisation (WTO) fällt. Dabei geht es um die Zulässigkeit gespaltener Erzeugerpreise für Agrarprodukte im Inland, welche ermöglichen, einen Teil der Produktion zu niedrigeren als den Inlandspreisen zu verkaufen und auf dem Exportmarkt wettbewerbsfähig zu sein. Dadurch ist ein Export ohne Exportstützungen möglich; Exportstützungen und die Mengen, die damit gestützt werden dürfen, sind in der WTO für einzelne Produktgruppen beschränkt.

Ist das Zweipreissystem eine Methode, diese Beschränkung zu umgehen? Oder handelt es sich um eine Methode, Exportstützungen zu gewähren, die zwar nicht von der Regierung, aber von den Käufern auf dem Inlandsmarkt finanziert werden? Und wenn es so wäre, fallen sie unter die WTO-Beschränkung? Der Spruch des WTO Streitschlichtungsverfahrens in dieser Angelegenheit gilt jedenfalls für alle Produkte, auf die das Landwirtschaftsabkommen der WTO anzuwenden ist; daher verdient er große Aufmerksamkeit. Gleichzeitig ist interessant, zu verfolgen, wie dieser Spruch durch Argumente und Gegenargumente, Entscheidungen und Berufungen, schrittweise entwickelt und präzisiert wurde. Im folgenden wird versucht, diesen Prozess in Kürze darzustellen¹.

2. Ausgangslage

Die Milchmarktordnung Kanadas beruht auf einer Beschränkung des Angebots durch ein Quotensystem und einer Aufteilung der Milchproduktion nach verschiedenen Verwendungen, wobei für die verschiedenen Milchkategorien verschiedene Preise bezahlt werden. Die Preise der im Inland abzusetzenden Milchkategorien (Klassen) werden von der "Canadian Dairy Commission" (CDC), einer öffentlichen Dienststelle, festgelegt; diese errechnet den mit dem jewei-

¹ Die Berichte über das Verfahren findet man im Internet auf der Seite http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_subjects_index_e.htm#bkmk1 unter Agricultural products, Dairy products, Canada, subsidies, brought by New Zealand DS113

ligen Absatz gewichteten Durchschnittspreis und zahlt ihn aus. Die Regierung schuf im August 1995 die Milchkategorien 5(d) (Exportmilch) und 5(e) (Überschusmilch); durch die Festsetzung niedriger Preise dafür wurde der Export von Produkten aus dieser Milch möglich, was jedoch andere Mitbewerber auf dem Weltmarkt störte.

Neuseeland und die Vereinigten Staaten bekämpften diese Marktordnung in der WTO und bekamen Recht. Kanada wurde bis zum 31.1.2001 Zeit gegeben, seine Regelungen in Bezug auf den Milchproduktexport mit den Regeln der WTO in Einklang zu bringen. Es eliminierte daraufhin die Klasse 5(e) und führte die Klasse 4(m) (Milch zur Verfütterung) und eine neue Kategorie namens "kommerzielle Exportmilch" (CEM) ein. Preise und Mengen der CEM werden zwischen den Erzeugern und Verarbeitern ein Monat im Voraus frei vereinbart und unterliegen keinen weiteren Regelungen außer der, dass Produkte daraus nicht im Inland verkauft werden dürfen².

Diese von Kanada vorgenommenen Änderungen seiner Milchmarktordnung gingen den Klägern nicht weit genug; sie ersuchten die WTO am 16.2.2001 um die Ermächtigung, Zollbegünstigungen Kanadas im Wert von je 35 Mio. USD aussetzen zu dürfen, bis Kanada eine WTO-konforme Regelung erlässt. Das Schiedsgericht der WTO entschied am 11.7.2001 zugunsten der Kläger, wogegen Kanada Berufung einlegte. Das Berufungsgericht entschied am 3.12.2001, wogegen aber Neuseeland und die Vereinigten Staaten wiederum Berufung einlegten und eine neuerliche Befassung des ursprünglichen Schiedsgerichts beantragten. Dieses präsentierte seinen Spruch am 24.6.2002. Im Folgenden werden die Überlegungen dieses Gremiums, das sich auf die jeweils vorangegangenen Entscheidungen und die Argumente von Klägern, Beklagten und Drittparteien stützen konnte, zusammengefasst.

3. Liegen Zahlungen vor?

Zu entscheiden war, ob die Bereitstellung der CEM mit Hilfe von Zahlungen im Sinne des Artikel 9(c) des Landwirtschaftsabkommens der WTO erfolgt. Der Artikel 9 definiert Exportstützungen von Agrarprodukten, die einer Reduktionsverpflichtung unterliegen. Lit. (c) bezieht sich auf Zahlungen, die mit Hilfe einer politischen Maßnahme finanziert werden, unabhängig davon, ob ein öffentliches Konto betroffen ist³.

Die Kläger führten aus: zu klären sei, ob Zahlungen anlässlich eines Exportes geleistet werden und ob sie durch Maßnahmen der Regierung finanziert werden. Niemand bezweifle, dass da-

² Ontario und Quebec verlangen, dass die Preise der CEM über eine Börse ermittelt werden.

³ "Payments on the export of an agricultural product that are financed by virtue of governmental action, whether or not a charge on the public account is involved, including payments that are financed from the proceeds of a levy ..."

mit auch Zahlungen in Ware gemeint sein können und dass ein Preisnachlass eine solche Zahlung darstelle. Daher müsse der Preis der CEM mit dem "rechten Wert"⁴ der Milch für den Erzeuger verglichen werden; diesen solle man mit den Durchschnittskosten der Erzeugung messen, also den variablen Kosten und den anteiligen Fixkosten für Boden, Kapital und Arbeitseinsatz. Kanada sprach sich aber gegen die Berücksichtigung von Opportunitätskosten aus, weil sie keine Ausgaben verursachten und als Gewinn zu werten seien.

Die Produktionskosten werden jährlich von der CDC mit Hilfe einer Stichprobe effizienter Produzenten ermittelt, um als Grundlage für die Festsetzung des Richtpreises für Verarbeitungsmilch zu dienen. Die Produktionskosten der CDC enthalten eine angemessene Entlohnung für das aufgewendete (Eigen-) Kapital und die eingesetzte (Familien-) Arbeit. Allerdings werden von der CDC keine Kosten für die Milchquoten in Rechnung gestellt, was die Kläger bemängelten. Kanada erklärte, dass die Produktion durch die Milchquoten nicht beschränkt werde; es gebe Produzenten, die CEM erzeugten, aber keine Inlandsmilch, weil sie über keine Quoten verfügten. Die Vereinigten Staaten gaben zu bedenken, dass die CDC die Produktionskosten unterschätze, weil sie die Kapitalkosten von den Buchwerten ableite. Kanada meinte, man dürfe die Kosten des Transportes, der Verwaltung und Vermarktung nicht zu den Produktionskosten zählen.

Laut der Entscheidung des Berufungsgerichtes liegen Zahlungen im Sinne des Artikels 9.1(c) vor, wenn die Milchverarbeiter für CEM weniger zahlen als die durchschnittlichen Produktionskosten. Laut CDC lagen diese zwischen 56 und 59 kanadischen Dollar (CAD) pro hl Milch, während der Durchschnittspreis für CEM bei 29 CAD lag. Kanada verwies darauf, dass die Durchschnittskosten von Betrieb zu Betrieb stark variieren, nämlich (laut CDC) zwischen 18,5 und 46,6 CAD für das Zehntel der Erzeuger mit den niedrigsten bzw. höchsten Kosten. Das Berufungsgericht verlange außerdem, die Produktionskosten der gesamten Milch zu berücksichtigen - inklusive jener der Exportmilch. Deren Preise lagen an den Börsen in einem Bereich von 24 bis 40 CAD (inklusive der Vermarktungskosten).

Nach Ansicht der Kläger leisten kanadische Milchbauern, die CEM verkaufen, eine Exportstützung, weil sie mit dem damit verbundenen Preisnachlass darauf verzichten, einen Teil ihrer durchschnittlichen Produktionskosten zu decken. Kanada widersprach und pochte darauf, dass die Regierung damit nichts zu tun habe, weil der Markt für CEM vollkommen dereguliert sei. Die Kläger machten dagegen geltend, dass sowohl die Erzeuger als auch die Verarbeiter durch die Marktordnung daran gehindert würden, CEM auf dem höherpreisigen Inlandsmarkt abzusetzen. Sie seien nicht verpflichtet, zusätzliche Milch für den Export zu erzeugen, sondern würden dies freiwillig tun, hielt Kanada fest. Aber nur, weil ihnen keine andere Wahl bleibe, sie

⁴ "proper value"

zu einem vernünftigen Preis abzusetzen, antworteten die Kläger, denn die Wahl, sie als Klasse 4(m)-Milch zum festgesetzten Preis von ca. 10 CAD zu verkaufen, sei unzumutbar.

4. Liegen Exportstützungen vor?

Kanada bestritt eine Verbindung zwischen seinem Milchquotensystem und einer Finanzierung von Zahlungen, die den Export von Milchprodukten ermöglichen. Die Kläger sahen dagegen die Verarbeiter als Nutznießer von Zahlungen der Erzeuger in Form eines Preisnachlasses. Kanada wiederholte, dass die Erzeuger die Entscheidung, Milch für den Export zu produzieren, unabhängig von und ohne Einwirkung durch die Regierung treffen. Voraussetzung dafür ist nach Meinung der Kläger die Segmentierung der Märkte und der damit verbundene Ausschluss der CEM vom höheren Inlandspreis. Diese Trennung ermögliche eine Quersubventionierung der Exportmilch durch die teurer verkaufte Inlandsmilch.

Außerdem, meinten die Kläger, wenn diese Zahlungen nicht vom Art. 9 betroffen wären, würden sie den Art. 10.1 des Landwirtschaftsabkommens der WTO verletzen. Dort werden nicht im Art. 9 genannte Exportstützungen einschließlich nicht-kommerzieller Transaktionen, die geeignet sind, die Verpflichtung zur Reduktion der Exportstützungen zu umgehen, verboten. Tatsächlich hat Kanada in den Jahren 2000 und 2001 mehr Käse und "andere Milchprodukte" exportiert, als es mit Exportstützungen hätte exportieren dürfen.

Kanada bestritt, dass es sich um Exportstützungen handle, und berief sich dabei auf das SCM-Abkommen⁵, das den Kontext beschreibe, der für Exportstützungen im Sinne des Artikel 10.1 maßgebend sei. Im Anhang 1 dieses Abkommens gibt es eine illustrative Liste von Exportstützungen, die unter Lit. (d) den Fall anspricht, dass eine Regierung direkt oder indirekt dafür sorgt, dass Exporteure an billigere Produktionsmittel kommen. Nach Ansicht der Kläger treffen diese Bedingungen voll auf Kanadas CEM zu. Kanada stellte klar, dass die Verarbeiter keine billigeren Inputs bekommen, weil sie statt der CEM auch Importmilch zur Verarbeitung für den Re-Export zollfrei einkaufen könnten. Die Kläger bezweifelten das; sie wiesen darauf hin, dass für den Import eine Lizenz erforderlich sei und Importabgaben geleistet werden müssen. Außerdem müsse zu diesem Zweck wegen der Verderblichkeit von Milch hauptsächlich Milchpulver importiert werden. Dies summiere sich zu einem Preis von 38 CAD je hl Milchäquivalent, was jedenfalls höher sei als der für CEM gezahlte Preis.

Kanada widersprach. Der Art. 1.1 des SCM-Abkommens definiere genauer, was eine Subvention darstellt, nämlich eine Zahlung im Sinne des Artikel XVI des GATT 1994. Dort werden "Subventionen, einschließlich jeder Form von Einkommens- oder Preisstützung" genannt, "die

⁵ Agreement on Subsidies and Countervailing Measures.

mittelbar oder unmittelbar die Wirkung haben, die Ausfuhr einer Ware aus ihrem Gebiet zu steigern", sowie (bei anderen Waren als Grundstoffen) "Subventionen, gleich welcher Art, die den Verkauf dieser Waren zwecks Ausfuhr zu einem Preis ermöglichen, der unter dem vergleichbaren Inlandspreis einer gleichartigen Ware liegt."

Kanada könne nicht bestreiten, dass seine Milchmarktordnung die Ausfuhren von Milchprodukten gesteigert habe und dadurch zu einer Umgehung seiner Exportverpflichtungen geführt habe, meinten die Kläger. Kanada wiederum kann keine Stützungen erkennen; betreffender Handel sei rein kommerzieller Natur. Die Kläger betrachten diese Transaktionen jedoch als Schlupfloch, das eine Umgehung der Mengenbeschränkung auf dem Inlandsmarkt ermöglicht und die Exporte steigert.

5. Was meinen Drittparteien?

Argentinien schloss sich den Argumenten der Kläger an und schlug vor, den Inlandsmarkt als Vergleichsbasis heranzuziehen. Australien bedauerte, dass es keinen akzeptierten Standard zur Messung der Zahlungen gebe; dieser müsse jedenfalls alle Kostenelemente beinhalten und von der Motivation des betroffenen freien Unternehmers ausgehen. Die EU trat für eine engere Auslegung des Begriffs Zahlungen ein. Der vom Berufungsgericht vorgeschlagene Standard (Durchschnittskosten der Produktion) finde sich nicht im Landwirtschaftsabkommen der WTO, orientiere sich am Erzeuger und nicht am Empfänger der Zahlung, und sei den Regierungen unbekannt und unzugänglich; im Fall der CEM Kanadas sei er mit 57 CAD sogar höher als der Richtpreis für inländische Milch von 53 CAD pro hl. Die Bedingung, dass eine Verbindung mit einer Regelung nachweisbar sein müsse, solle eng ausgelegt werden, nämlich dahingehend, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung einer bestimmten Menge von Gütern zu einem bestimmten Preis bestehen müsse. Dies treffe im vorliegenden Fall nicht zu.

6. Entscheidung des Panels

Das Schiedsgericht stellte fest, dass die kanadischen Exporte von Käse und "anderen Milchprodukten" in den Jahren 2000 und 2001 über den zulässigen Grenzen lagen. Die Frage war daher, ob "Zahlungen" involviert waren bzw. ob die durchschnittlichen Produktionskosten höher waren als die Preise für CEM. Die Kläger konnten dies unabhängig davon nachweisen, welche Berechnungsmethode angewendet wird; das Schiedsgericht entschied sich, als Maßstab im vorliegenden Fall die durchschnittlichen Kosten der gesamten Produktion einschließlich aller Opportunitäts-, Quoten- und Vermarktungskosten zu verwenden. Im Vergleich dazu ist der Verkauf von CEM für die meisten Erzeuger unwirtschaftlich und dient nur dazu, über der

Quote erzeugte Milch zu verkaufen. Dabei entsteht ein Verlust, der auf andere Weise gedeckt werden muss, wozu Maßnahmen der Regierung beitragen können.

Weiters konnten die Kläger beweisen, dass Zahlungen im Sinne des Artikel 9.1(c) des Landwirtschaftsabkommens der WTO geleistet werden. Die Verbindung dieser Zahlungen mit Maßnahmen der Regierung besteht darin, dass die Erzeuger durch die Marktordnung mehr oder weniger gezwungen sind, über die Quote hinausgehend erzeugte Milch in den Exportmarkt zu schleusen, weil die andere Alternative (Futtermilch) unwirtschaftlich ist. Das gibt den Verarbeitern die Möglichkeit, den Preis zu drücken. Somit besteht eine enge Verbindung zwischen Marktordnungsmaßnahmen und Zahlungen. Und zwar umso mehr, als die Festsetzung eines höheren Inlandspreises für Quotenmilch die Möglichkeit der Quersubventionierung schafft und die Erzeuger dazu motiviert, die Quote eher zu über- als zu unterschreiten.

Das Schiedsgericht erkannte, dass Kanada Exportstützungen im Sinne des Artikel 9.1(c) des Landwirtschaftsabkommens leistet und mit deren Hilfe seine Mengenbeschränkungen für gestützte Exporte bei Käse und "anderen Milchprodukten" verletzt hat. Sollte ein Berufungsgericht diesen Befund widerrufen, dann käme der Artikel 10.1 des Landwirtschaftsabkommens zur Anwendung, da Kanada dann Exportstützungen im Sinne dieses Artikels in der Weise leistet, dass eine Umgehung seiner Exportstützungsverpflichtung zu vermuten ist. Somit hat Kanada für Neuseeland und die Vereinigten Staaten den Nutzen, den diese aus dem Landwirtschaftsabkommen hätten ziehen können, eingeschränkt. Kanada wurde daher abermals beauftragt, seine Milchmarktordnung mit dem Landwirtschaftsabkommen der WTO in entsprechende Übereinstimmung zu bringen.

7. Kanadas Berufung

Die Berufung Kanadas, die am 3.10.2002 schriftlich eingereicht wurde, richtete sich wieder gegen fast alle Erkenntnisse des Schiedsgerichts, während Neuseeland und die Vereinigten Staaten dessen Entscheidungen befürworteten. Kanada beklagte sich nun auch über die Vorgangsweise, wonach zuerst die Kläger einen Fall konstruiert hätten, den Kanada hätte bekämpfen müssen, während laut Artikel 10.3 die umgekehrte Reihenfolge vorgesehen sei. Wäre demgemäß vorgegangen worden, wäre es den Klägern nicht möglich gewesen, den Standpunkt Kanadas zu widerlegen.

Außerdem könne von keiner Regierung verlangt werden, dass sie die Durchschnittskosten jedes einzelnen Erzeugers erhebe, um zu einer richtigen Schätzung von "Zahlungen" zu kommen. Als Zahlungen sollten nur Barzahlungen anerkannt werden. Eine Verbindung zwischen Zahlungen und Aktionen einer Regierung bestehe nur, wenn die Regierung die Entscheidungen der Erzeuger aktiv beeinflusse. Die Tatsache, dass die Mengen der zu erzeugenden Ex-

portmilch im Voraus vertraglich festgelegt werden, stelle sicher, dass es sich bei dieser Milch um keine Überschusmilch handle. Die Einbeziehung von Quersubventionen unter die in Art. 9.1(c) angeführten Zahlungen sei unzulässig, weil dies in der WTO weder verhandelt noch akzeptiert worden sei. Kanada sehe keinen Sinn darin, dass ein Erzeuger freiwillig mehr Milch erzeugt, wenn er weiß, dass ihm ihr Verkauf einen Verlust beschert. Schließlich gebe es ca. 100 Erzeuger, die Milch nur für den Exportmarkt erzeugten. Damit eine Zahlung als Exportstützung unter Art. 10.1 falle, müsse sie eine andere Qualität haben, nämlich eine der illustrativen Liste des SCM-Abkommens entsprechende.

Die Europäische Union argumentierte, dass die durchschnittlichen Produktionskosten ein ungeeigneter Maßstab seien, weil damit Stützungen festgestellt werden könnten, wo es gar keinen Nutzen gebe. Außerdem dürften in diese Kosten weder ein Gewinn noch Kosten für Familienarbeit, Management und Eigenkapital eingerechnet werden. Auch die Interpretation des Begriffes "finanziert" gehe zu weit, wenn sie Naturalleistungen mit einschließe. Die Beteiligung der Regierung müsse so weit gehen, dass sie diese Zahlungen auferlege, damit man von Exportstützungen sprechen könne.

8. Endgültiger Spruch

Das Berufungsgericht änderte die Entscheidung bezüglich der Beweislast: Prinzipiell liegt diese beim Kläger, der die Klage belegen muss. Der Beklagte hat daraufhin Gelegenheit, den Standpunkt des Klägers zu widerlegen. Im speziellen Fall der Exportstützungen von Agrarprodukten muss der Kläger nur belegen, dass der Beklagte die Mengenbeschränkung für gestützte Exporte nicht einhält. An diesem liegt es dann, das Gegenteil zu beweisen. Das Berufungsgericht hielt fest, dass die falsch gewählte Reihenfolge im vorliegenden Fall keine Auswirkungen auf die Entscheidung des Schiedsgerichts hatte.

Zahlungen bezeichnen einen Transfer ökonomischer Ressourcen durch die Regierung oder Private; sie müssen nicht durch die Regierung selbst finanziert werden. Ob Zahlungen vorliegen, hängt von einem Vergleich des Preises mit dem rechten ("proper") Wert für den Erzeuger ab. Wenn der Preis niedriger ist als der rechte Wert, liegen Zahlungen in Form eines Transfers von Ressourcen vor, der durch den Preis nicht reflektiert wird.

Bezüglich der Frage, ob als Maßstab für den rechten Wert betriebsspezifische oder sektorale Durchschnittskosten heranzuziehen sind, entschied das Berufungsgericht im vorliegenden Fall zu Gunsten der Durchschnittskosten des Sektors für die gesamte Produktion. Denn es ist die Aufgabe Kanadas, seine Verpflichtungen aus dem Landwirtschaftsabkommen der WTO einzuhalten - unabhängig davon, welchen Einfluss private Entscheidungsträger auf seinem Hoheitsgebiet darauf nehmen. Zu den Produktionskosten zählen alle Kosten unabhängig davon, ob

sie in bar oder in naturalen Leistungen erbracht werden. Daher gehören zu den Produktionskosten alle Opportunitätskosten, Quotenkosten und Vermarktungskosten für die gesamte Produktion. Als Gewinn betrachtet das Berufungsgericht nur jenes Einkommen, das übrig bleibt, wenn man von den Einnahmen alle Kosten - einschließlich der Opportunitätskosten - abzieht.

Der Art. 9.1(c) nennt drei Eigenschaften, die die dort beschriebenen Zahlungen (Exportstützungen) aufweisen müssen: Erstens muss eine Aktion der Regierung vorliegen, d.h. eine Aktivität, die Individuen reglementiert, kontrolliert oder überwacht. Dabei kann es sich um eine einzelne Aktion oder eine Ausnahme davon oder eine ganze Reihe solcher Aktionen und/oder Ausnahmen handeln. Eine Einschränkung auf Aktionen, die zur Leistung von Zahlungen verpflichtet, ist nicht vorgesehen. Zweitens muss eine nachweisbare Verbindung ("demonstrable link") zwischen der Aktion der Regierung und der Finanzierung von Zahlungen bestehen. Drittens bedeutet Finanzierung die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, die es ermöglichen, Zahlungen zu leisten.

Da die Erzeuger von CEM solche Zahlungen an die Verarbeiter leisten, müssen sie Zugang zu entsprechenden Mitteln haben. Die Quellen dieser Mittel sind der Inlands- und der Exportmarkt; auf dem höherpreisigen Inlandsmarkt können Mittel gewonnen werden, die es erlauben, einen mehr als proportionalen Anteil der Fixkosten der Produktion zu decken. Daher genügt es manchen Erzeugern, auf dem Exportmarkt nur mehr die variablen Kosten (und allenfalls nur einen Teil der auf die betreffende Produktion entfallenden Fixkosten) zu decken und den Rest der Kosten aus Einnahmen zu finanzieren, die aus Verkäufen auf dem Inlandsmarkt (zu höheren Preisen) stammen. Die Regierung Kanadas ermöglicht dies durch ihre Milchmarktordnung, die bestimmten Erzeugern jene finanziellen Ressourcen verschafft, mit deren Hilfe sie CEM zu Preisen unter den Gestehungskosten anbieten können.

Der Art. 9.1(c) schließt Quersubventionen nicht aus. Er bezieht sich nicht auf das Ziel, das eine Aktion der Regierung verfolgt, sondern auf die Konsequenzen dieser Aktion. Daher spielt es keine Rolle, dass die Erzeuger bereits im Voraus festlegen, wie viel CEM sie produzieren wollen.

Die Bereitstellung von CEM stellt eine Exportsubvention dar, die unter die Reduktionsverpflichtung des Landwirtschaftsabkommens fällt. Kanada wurde daher für schuldig befunden, gegen seine Verpflichtungen verstoßen zu haben, und aufgefordert, diesbezügliche Maßnahmen mit dem Landwirtschaftsabkommen der WTO in Einklang zu bringen.

9. Schlussbemerkungen

Kanada und die Vereinigten Staaten beraten vorerst darüber, welche Konsequenzen aus diesem Spruch gezogen werden müssen. Sie haben das Streitbeilegungsgremium gebeten, das

Schiedsverfahren zur Festsetzung einer angemessenen Entschädigung der Kläger bis 9.5.2003 auszusetzen.

Die Entscheidung in dieser Angelegenheit bedeutet, dass auch andere Marktordnungen von Mitgliedstaaten der WTO Gefahr laufen, gegen die Beschränkung von Exportstützungen nach dem Landwirtschaftsabkommen zu verstoßen. Betroffen sind Marktordnungen, die eine Preisdifferenzierung für ein und dasselbe Produkt bewirken, sofern dieses Produkt exportiert wird. Bei einer Reform von Marktordnungen wird jedenfalls darauf zu achten sein, dass der damit verbundene Transfer von Ressourcen staatlicher und privater Marktteilnehmer an Exporteure die Grenzen der WTO-Verpflichtungen nicht überschreitet.

Literatur

- Benedek, Wolfgang (Hrsg.): Die Welthandelsorganisation (WTO); alle Texte einschließlich GATT(1994), GATS und TRIPS. Verlag C. H. Beck, München 1998.
- Welthandelsorganisation:
http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_subjects_index_e.htm#bkmk1

Autor:

Dipl.-Ing. Karl. M. Ortner,

[Bundesanstalt für Agrarwirtschaft](#), Betriebswirtschaft

Marxergasse 2, 4.Stock, A-1130 Wien

Tel: +43-1-877 36 51 DW 7426

e-mail: karl.ortner@awi.bmlfuw.gv.at